Satzung
für die
Örtliche Betriebssportgruppe „Augsburg“
innerhalb der
SG Deutsche Bank Deutschland e.V.

I. Präambel

Die

„Sportgemeinschaft (SG) Deutsche Bank Augsburg “

ist die unselbständige örtliche Gliederung des eingetragenen Vereins „Sportgemeinschaft Deutsche Bank Deutschland e.V.“ für die Region Augsburg und bietet allen hier ansässigen Mitarbeitern der Deutschen Bank Deutschland und deren Angehörigen sowie sonstigen sportinteressierten Personen ein umfassendes Sport- und Kulturangebot.

II. Verweisung auf die Satzung der SG Deutsche Bank Deutschland e.V.

Die nachfolgende Satzung ergänzt die Satzung der SG Deutsche Bank Deutschland e.V. in der jeweils gültigen Fassung, die die Grundlage des Vereins und seine örtlichen Betriebssportgruppen bundesweit bildet und für diese und ihre Mitglieder verbindlich ist, soweit die folgende Satzung keine anderen Regelungen enthält.

Enthält die folgende Satzung keine Regelung zu einer bestimmten Frage, wird auf die o.a. Satzung der SG Deutschland verwiesen. Deren Regelungen gelten dann analog.

A. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Sportgemeinschaft Deutsche Bank Augsburg“ (nachfolgend als „**Verein**“ bezeichnet).

(2) Sitz des Vereins ist Augsburg.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ergibt sich aus der Satzung der SG Deutsche Bank Deutschland e.V., die folgende gemeinnützige Zwecke verfolgt:

a) Der Verein fördert den Sport, insbesondere den Breitensport, und die Gesundheit seiner Mitglieder.
b) Der Verein fördert die Jugendhilfe und die Jugendarbeit.
c) Der Verein fördert künstlerische und kulturelle Aktivitäten und Maßnahmen.

(2) Die Vereinszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

a) die Bereitstellung von Sportanlagen,
b) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Anbieten von Gesundheitskursen,
c) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
d) den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern
e) Pflege des Liedgutes und Chorgesangs durch
   - regelmäßige Übungsstunden
   - Auftritte in der Öffentlichkeit

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 3 Mitglieder des Vereins

Der Verein hat folgende Mitglieder:

a) Ordentliche Mitglieder
b) Außerordentliche Mitglieder
c) Fördernde Mitglieder
d) Ehrenmitglieder
e) Passive Mitglieder.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand des örtlichen Vereins („Regionalitätsprinzip“).

(2) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist von dem/n gesetzlichen Vertreter/n zu genehmigen.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

a) Austritt aus dem Verein (Kündigung);
b) Streichung von der Mitgliederliste;
c) Ausschluss aus dem Verein;
d) Tod.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mit der Aufnahme in den örtlichen Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die der SG Deutsche Bank Deutschland e.V., sowie bestehende Vereinsordnungen und Beschlüsse als verbindlich an und unterwirft sich diesen.

§ 7 Beitragswesen

(1) Der Verein erhebt von seinen örtlichen Mitgliedern die vom Vorstand beschlossenen Beiträge, Umlagen und Gebühren.

(2) Diese Beiträge sind zusätzliche zu den Beiträgen an die SG Deutsche Bank Deutschland zu entrichten.

C. Die Organe des Vereins

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) Die Mitgliederversammlung,
b) der Vorstand,
c) der erweiterte Vorstand.

§ 9 Allgemeines zu den Organen und Organmitgliedern

(1) Die Amtsdauer der gewählten Organmitglieder beträgt vier Jahre, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Führt eine Wahl zu keinem Ergebnis oder scheidet ein Mitglied durch Tod, Amtsenthebung oder Rücktritt vorzeitig aus seinem Amt aus, ist der Vorstand berechtigt, das verwaiste Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.

(3) Alle Organfunktionen im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.

§ 10 Wahlen und Beschlussfassung der Vereinsorgane, Protokoll

(1) Bei Wahlen und Beschlussfassungen der Organe des Vereins erfolgt die Abstimmung mit der absoluten Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Ausschlaggebend sind nur die abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Über alle Sitzungen der Organe sind Protokolle zu fertigen. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Die Protokolle sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich rechtzeitig vor der Delegiertenversammlung der SG Deutschland statt.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand und von ihm geleitet.

(3) Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Einladung (e-Mail oder postalisch) an die Mitglieder. Die Frist berechnet sich mit dem Tag der Absendung der Einberufung an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds.

§ 12 Zuständigkeiten und Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Zuständigkeiten:

a) Tätigkeitsbericht des Vorstandes
b) Kassenbericht
c) Arbeits- und Haushaltsplan des Vorstandes für das kommende Jahr
d) Entlastung des Vorstandes
e) Erforderliche Neuwahlen bzw. Bestätigung von Vorstandsmitgliedern und Kassenprüfern.

§ 13 Vorstand

(1) Das Vorstand des Vereins besteht aus
   a) dem 1. Vorsitzenden
   b) dem 2. Vorsitzenden
   c) einem Schatzmeister.

(2) Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder gemäß Absatz (1) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder den Verein zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportlern, Trainern und Übungsleitern sowie Mietverträge oder Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstigen Leistungen, können rechtsverbindlich nur vom Präsidium der SG Deutsche Bank Deutschland e.V. abgeschlossen werden.

(4) Der Vorstand ist nicht befugt Kredite aufzunehmen.

(5) Der Vorstand kann Besonderer Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB sein. Die Bestellung insoweit erfolgt durch das Präsidium der SG Deutschland.

(6) Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Er leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

§ 14 Kassen und Finanzwesen des Vereins

(1) Der Verein verfügt über eigene Haushaltsmittel, die ihm zur Verwaltung durch die SG Deutschland im Rahmen des Haushaltsplans zugewiesen werden. Die Haushaltsmittel werden jährlich neu verhandelt und beschlossen.

(2) Der Verein kann eine eigene Kasse führen. Diese unterliegt der jährlichen Prüfung durch die Revision des Vereins. Der Prüfungsbericht ist an das Präsidium der SG Deutsche Bank Deutschland weiterzuleiten.

(3) Zur Aufstellung des Jahresabschlusses und der Steuererklärungen sind sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins mit den Zahlen der SG Deutsche Bank Deutschland zu konsolidieren. Der Jahresabschluss und die Steuererklärungen werden dem zuständigen Finanzamt der SG Deutsche Bank Deutschland zugesandt.

(4) Der Verein entscheidet im Rahmen der ihm zufließenden Mittel selbständig über die Verwendung und den Einsatz der Mittel.

(5) Der Verein ist nicht berechtigt, auf sich bezogene Bankkonten oder Kassen zu führen.

(6) Für den Verein werden vom Präsidium des Vereins eigene Konten eingerichtet. Die Haushaltsmittel stehen dem Verein auf den jeweiligen Konten zur Verfügung.

(7) Werden dem Verein Spenden- oder Sponsoringmittel zugeleitet, die zweckgebunden für ihn bestimmt sind, fließen diese uneingeschränkt und ohne Anrechnung auf die Haushaltsmittel dem Verein.

§ 15 Erweiterter Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

a) dem Vorstand und
b) den Abteilungsleitern des Vereins.

(2) Der erweiterte Vorstand hat folgende Aufgaben:

a) Beschlussfassung über die Mittelverwendung (Zuschüsse).
b) Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge nach Vorgabe durch die Abteilungsversammlung.

D. Organisation des Vereins

§ 16 Gliederung in Abteilungen

Der Verein kann bei Bedarf eine unbestimmte Anzahl rechtlich unselbständiger Abteilungen führen, in denen der Sport- und Übungsbetrieb durchgeführt wird.

§ 17 Organisation der Abteilungen

(1) Die Leitung einer Abteilung setzt sich zusammen aus:

a) einem Abteilungsleiter und
b) einem Stellvertreter.

(2) Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem Vorstand für den Übungs- und Sportbetrieb verantwortlich.

(3) Die Abteilungsleitung wird alle vier Jahre durch die Abteilungsversammlung gewählt.

E. Vereinsleben

§ 18 Satzungsänderung

Für eine Satzungsänderung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

F. Schlussbestimmungen

§ 19 Auflösung und Vermögensanfall

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

(2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die

SG Deutsche Bank Deutschland e.V.

die das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Gültigkeit dieser Satzung

Die ursprüngliche Satzung der örtlichen Gruppe Augsburg wurde durch die Mitgliederversammlung am 23.09.2009 beschlossen.

Die Mitgliederversammlung in Augsburg am 27.04.2011 hat einige Änderungen beschlossen, die in dieser Fassung eingearbeitet sind, um sich mit den Formulierungen an die geänderte Satzung der SG Deutsche Bank Deutschland e.V. anzupassen.

****